



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 /</b> <b>135937</b>	0351 81920	08.10.2020

## Tagesbrief 78/20 vom 08.10.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Gesundheitsbescheinigung sparsam einsetzen**
- **Beherbergungsverbot für Gäste aus innerdeutschen Risikogebieten**

### 1. Gesundheitsbescheinigung sparsam einsetzen

Mit der als **Anlage** beigefügten Medieninformation haben das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) und das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (SMS) darauf hingewiesen, dass nicht jeder Schnupfen, gelegentlicher Husten bzw. ein Kratzen im Hals oder ein Räuspern zwangsläufig auf eine Corona-Infektion hinweisen. Treten diese leichten Symptome auf, können die Kinder trotzdem die Schule oder die Kindertagesbetreuung besuchen und benötigen keine gesonderte Gesundheitsbescheinigung.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Beherbergungsverbot für Gäste aus innerdeutschen Risikogebieten

Am Dienstag haben sich die Länder aufgrund des stetigen Anstiegs der Infektionsfälle innerhalb der Bundesrepublik über mögliche Maßnahmen abgestimmt. Dabei wurde im Grundsatz ein Beherbergungsverbot für Gäste aus Regionen mit mehr als 50 Neufällen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage diskutiert. Die Mehrheit der Länder wollen dieses umsetzen.

Für Sachsen ist eine entsprechende Regelung bereits seit dem Sommer in [§ 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO](#) aufgenommen. Ausgenommen von diesem Beherbergungsverbot sind Personen, die einen Negativtest aus den letzten 48 Stunden vor Einreise nach Sachsen vorweisen können.

Die aktuellen innerdeutschen Risikogebiete werden täglich auf dem [Portal der Staatsregierung](#) bekanntgemacht.

Verstöße dagegen sind mit einem Bußgeld in Höhe von 150 Euro bewehrt.

Für Einreisende aus dem Ausland, das als Risikogebiet deklariert ist, gelten die Regelungen der [Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung](#).

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler  
stellvertretender Geschäftsführer

**Anlage**